

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Geltungsbereich 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle mit SMIT geschlossenen Verträge und alle Angebote und Lieferungen von SMIT, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. 1.2. Diese Bedingungen gelten als integraler Bestandteil des Vertrages, wobei besondere, schriftlich festgelegte Bedingungen Vorrang vor den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. 1.3. Die von der Gegenpartei benutzten allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen können nur dann Bestandteil des Vertrages sein, wenn und soweit sie ausdrücklich von SMIT anerkannt wurden. 2. Angebote 2.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle Angebote völlig freibleibend. 2.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn SMIT den Auftrag innerhalb von acht Tagen nach Auftragseingang oder Annahme des freibleibenden Angebots diesen bestätigt. 2.3. Nebenabreden, Zusicherungen und Erklärungen der Mitarbeiter von SMIT sind für SMIT nur nach schriftlicher Genehmigung und Bestätigung durch die Geschäftsleitung von SMIT verbindlich. 2.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erteilten Auskünfte, einschließlich Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen und technischen Daten, die im Rahmen des eventuell abzuschließenden Vertrages zur Verfügung gestellt wurden, streng geheim zu halten und nur mit schriftlicher Zustimmung von SMIT an Dritte weiterzugeben oder deren Inhalt in irgendeiner Weise bekanntzugeben.

3. Urheberrechte 3.1. Soweit nicht schriftlich in einem gesonderten Vertrag anders vereinbart, behält SMIT die Verfügungsgewalt über alle Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte, die sich auf den auszuführenden Vertrag beziehen bzw. in diesem Rahmen von SMIT erteilt wurden oder mit dem Vertrag zusammenhängen. 3.2. Die erwähnten, sich auf die Ausführung des Vertrages beziehenden Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen und technischen Daten gelten ebenso wie alle sich auf technische Daten beziehenden, gesetzlichen Vorschriften als Bestandteil des Vertrages, und zwar dergestalt, daß sie zur Auslegung/näheren Beschreibung des entsprechenden Gegenstandes dienen. 3.3. Im übrigen ist es dem Auftraggeber verboten, irgendeinen Teil oder die Gesamtheit der Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen und technischen Daten zu vervielfältigen, Dritten zur Verfügung zu stellen oder auf irgendeine andere als die zur Ausführung des Vertrages absolut notwendige Weise über die erwähnten Unterlagen zu verfügen. 3.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekanntgegebenen Unterlagen unverzüglich ohne irgendwelchen Vorbehalt zurückzugeben, falls der zugrundeliegende Vertrag oder das Angebot auf irgendeine Weise endet oder beendet wird.

4. Änderung des Vertragsinhaltes a. Auftragsänderung: a.1. SMIT behält sich ausdrücklich das Recht vor, das Vereinbarte geringfügig zu ändern, wenn und soweit dies nach dem fachkundigen Urteil von SMIT zur korrekten Ausführung des Auftrags notwendig ist. a.2. Wünscht der Auftraggeber Änderungen anzubringen, so hat SMIT das Recht, den Auftrag zu verweigern oder einseitig den mit dem Vertrag verbundenen Preis bis zu dem Betrag zu ändern, der nach Ansicht von SMIT mit dem neuen Vertragsinhalt übereinstimmt. a.3. Der Auftraggeber hat unter keinen Umständen das Recht, an den mit dem Vertrag zusammenhängenden technischen Unterlagen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen Änderungen anzubringen oder zu fordern. b. Preisänderung: b.1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle Preise Richtpreise. Alle Preisänderungen infolge von Auftragsänderungen, u.a. aufgrund von Mehrleistung und durch Nachlässigkeit oder Verzug von seiten des Auftraggebers verursachte Änderungen, sonst irgendwie erforderlichen Änderungen der Arbeiten, Preiserhöhungen bei den Materialien, Lohnerhöhungen und sonstigen, nicht dem Einfluß von SMIT unterliegenden Umständen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. b.2. Wenn und soweit abweichend von den obengenannten Bestimmungen ein fester Preis schriftlich vereinbart wird, gilt der betreffende Preis als vereinbart zuzüglich Mehrleistung und zuzüglich Zuschlägen (u.a. Wochenend- und Nachzuschlägen). b.3. Ungeachtet der obengenannten Bestimmungen verstehen sich alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer sowie Verpackungs- und Transportkosten.

5. Zahlung a. Dienstleistung und Produkte: 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis jeweils innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum und, falls zutreffend, nach nachfolgendem Zeitplan zahlbar. -25% bei Auftragsannahme; -50% nach Beginn der Arbeiten, zahlbar in gleichen Teilen je nach Phasenzahl bzw. (Wärme-)Behandlungen, die der Auftrag umfaßt und die aus den von SMIT versandten Rechnungen hervorgehen; -25% nach Auftragsabschluß, d.h. innerhalb von acht Tagen nach der in Artikel 7 beschriebenen Annahme. b. Einzelprodukte: bzw. Einzelreparatur: Zahlbar spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. 5.2. Ungeachtet der obengenannten Bestimmungen ist SMIT stets berechtigt, vor Beginn der Auftragsausführung neben der obenerwähnten Zahlung von 25% eine ausreichende Sicherheitsleistung für 100% der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers zu fordern. 5.3. Wenn der obengenannte Vorschuß von 25% und/oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht nach der betreffenden Aufforderung von SMIT innerhalb der eingeräumten Frist erfolgt, ist SMIT berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention als aufgelöst zu betrachten. In diesem Fall und falls der Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags die genannten 25% zahlt, hat der Auftraggeber an SMIT einen Schadensersatz von mindestens 25% des Betrags zu leisten, den der Auftraggeber zu zahlen hätte, wenn der Auftrag unter den üblichen Umständen ausgeführt worden wäre. Dies gilt unbeschadet des Rechts von SMIT, vollständigen Schadensersatz zu fordern. 5.4. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn SMIT frei über den vom Auftraggeber zu zahlenden Betrag verfügen kann. Eine

Aufrechnung und/oder ein Abzug seitens des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn dieser Anspruch rechtskräftig festgestellt wurde und seine Gegenforderung mit dem Auftrag im Zusammenhang steht.

5.5. Die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen dienen stets zur Tilgung aller entstandenen Zinsen und Kosten und anschließend zur Begleichung älterer offenstehender Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber angibt, daß sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

5.6. Bei Nichtzahlung, nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung aufgrund der obengenannten Bestimmungen schuldet der Auftraggeber SMIT Zinsen in Höhe von 2% monatlich über den offenstehenden Betrag ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Zahlung sowie alle außergerichtlichen Inkassogebühren mit einem Mindestbetrag von € 500,00, unbeschadet des Rechts von SMIT auf vollständigen Schadensersatz.

5.7. Schließt SMIT einen Vertrag mit mehr als einem Auftraggeber, so haftet jeder Auftraggeber solidarisch für den gesamten an SMIT zu zahlenden Betrag.

6. Lieferung

6.1. Die/der vereinbarte Lieferfrist/Abnahmetermin gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die nachstehenden Bedingungen integral erfüllt sind: - schriftliche Auftragsbestätigung von SMIT; - Eingang, Verarbeitung und Genehmigung aller erforderlichen technischen Daten; - Sicherheitsleistung und erforderliche Vorschußzahlungen vom Auftraggeber; - Eingang und Genehmigung der eventuell vom Auftraggeber zur Auftragsausführung zu liefernden Güter.

6.2. Die/der vereinbarte Lieferfrist/Abnahmetermin verlängert sich kumulativ um die folgenden Fristen: - die für die im Rahmen dieser Bedingungen auszuführenden Auftragsänderungen notwendige Frist sowie alle damit zusammenhängenden direkten und indirekten Verzögerungen; - die Frist, in der der Auftraggeber, ungeachtet der Vereinbarungen, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, einschließlich Nichtzahlung, nicht vollständiger oder untauglicher Zahlung; - die Frist, in der SMIT aufgrund höherer Gewalt nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Leistung in der Lage ist.

6.3. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung immer "ab Werk" nach der neuesten Fassung der Incoterms. Der Auftraggeber sorgt dann nach der ersten Benachrichtigung von SMIT für den Transport.

6.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Teillieferungen zu akzeptieren. Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers beschränkt sich dann auf den gelieferten Teil.

7. Abnahme

7.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt SMIT für die zur Bearbeitung auf ihrem Gelände eingegangenen Güter keinerlei Verantwortung für an den Gütern während des Aufenthalts auf ihrem Gelände entstandene Schäden. Falls der Auftraggeber die bestellten Gegenstände zu inspizieren wünscht, erhält er dazu auf eigene Gefahr und Rechnung Gelegenheit, bevor der Transport erfolgt.

7.2. Wenn vereinbart wurde, daß der Auftraggeber bei der Abnahmebesichtigung oder bei der Erprobung der bestellten Gegenstände anwesend ist, wird der Auftraggeber dazu rechtzeitig eingeladen. Nach der Abnahmebesichtigung oder der ordnungsgemäßen Ausführung der Erprobung, worunter zugleich das im wesentlichen für tauglich Befinden der Gegenstände verstanden wird, unterzeichnet der Auftraggeber das sich darauf beziehende Annahmeformular. Geringfügige Defekte oder Mängel, die das Wesentliche der bestellten Gegenstände nicht berühren, können für den Auftraggeber niemals ein Anlaß sein, die Annahme zu verweigern oder zu verschieben.

7.3. Wenn nicht vereinbart wurde, daß der Auftraggeber bei der Abnahmebesichtigung oder bei der Erprobung anwesend ist oder der Auftraggeber der obenerwähnten Einladung aus irgendwelchen Gründen nicht Folge leistet, gilt die Abzeichnung des Annahmeformulars durch SMIT als Annahme des Auftraggebers.

8. Regieaufträge

8.1. Falls lediglich vereinbart wurde, daß SMIT beim Zustandekommen von Arbeiten des Auftraggebers die Leitung und Überwachung bzw. Aufsicht übernimmt, handelt es sich um einen Regieauftrag. Der Auftraggeber ist dann, unter ausdrücklichem Ausschluß von SMIT, vollständig für das Zustandekommen der betreffenden Arbeiten, insbesondere für die tatsächliche Ausführung der von SMIT erteilten Anweisungen, verantwortlich. Die Verantwortung und Haftung von SMIT erstreckt sich dann ausschließlich auf die erteilten und noch zu erteilenden Anweisungen selbst.

8.2. Jeglicher Aufschub und Verzug beim Zustandekommen von Regiearbeiten geht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, soweit dies nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von SMIT verursacht wurde.

8.3. Auch die (eventuell) bei der Auftragserteilung vereinbarte Installation und betriebsmäßige Erprobung der gelieferten Gegenstände für den Auftraggeber fallen unter die vorgenannten Bestimmungen über Regieaufträge. Der Auftraggeber ist bei der betriebsmäßigen Erprobung der gelieferten Gegenstände zusätzlich verpflichtet, - SMIT rechtzeitig, d.h. mindestens drei Wochen im voraus, darüber zu informieren, daß die betreffenden Gegenstände für die betriebsmäßige Erprobung bereitstehen; - für eine korrekte d.h. saubere und zugängliche Umgebung bei der betriebsmäßigen Erprobung zu sorgen; - während der gesamten Erprobungszeit genügend qualifiziertes Personal bereitzustellen und bereitzuhalten; - während der gesamten Erprobungszeit alle nach Ansicht von SMIT erforderlichen Hilfsmittel und Materialien bereitzustellen und bereitzuhalten.

8.4. Die im obenerwähnten Artikel 7 genannten Bestimmungen über die Annahme gelten auch für Regieaufträge, die der betriebsmäßigen Erprobung gelieferter Gegenstände dienen.

9. Garantie auf gelieferte Produkte

9.1. Wenn und soweit ausdrücklich vereinbart, verpflichtet sich SMIT, unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen, das richtige Funktionieren und die besonderen Eigenschaften der gelieferten Gegenstände für 12 Monate nach der im vorgenannten Artikel 7 erwähnten Annahme in dem Sinne zu garantieren, daß die Garantie in bezug auf die erwähnten besonderen Eigenschaften erfüllt ist und erlischt, wenn und soweit die erwähnten Eigenschaften sich bei einer betriebsmäßigen

Erprobung als vorhanden erweisen und wenn außerdem -die betreffenden, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten der Erfüllung der Vereinbarungen nicht im Wege stehen; -das richtige Funktionieren sich lediglich auf die Tauglichkeit der mit dem Vertrag verbundenen technischen Informationen bezieht; -alle Schäden, die verursacht wurden durch nicht von SMIT ausgeführte, nicht ordnungsgemäße Wartung, nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Gegenstände und Einflüsse von außen, zumindest Einflüsse, die nicht im Wesen der gelieferten Gegenstände liegen, nicht zum richtigen Funktionieren und zu den besonderen (vereinbarten) Eigenschaften der Gegenstände gezählt werden; -das Installieren und/oder die betriebsmäßige Erprobung der gelieferten, in Artikel 8.3. beschriebenen Gegenstände unter der Regie von SMIT ausgeführt wurde. 9.2. Wenn Garantieansprüche erhoben werden, so wird im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen, ob SMIT die Bauteile, die ausgetauscht werden müssen, neu liefert oder selbst die Aufsicht über die Reparaturarbeiten übernimmt. Die Leistung von SMIT beschränkt sich jedoch auf die Lieferung neuer Bauteile und die Überwachung der Reparaturarbeiten. Alle sonstigen Arbeiten und Unkosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers. 9.3. Alle im Rahmen der Garantieleistung ausgetauschten Bauteile gehen in das Eigentum von SMIT über und werden auf Anforderung unverzüglich zurückgesandt. 9.4. Ergänzend zu den in Artikel 9.1. genannten Bestimmungen entfällt jede Garantie, wenn ohne Mitwissen von SMIT Dritte bei der Reparatur oder der Beseitigung der der Garantie unterliegenden Mängel eingeschaltet werden. Garantie auf Wärmebehandlungen und Reparaturen 9.5. Wenn und soweit ausdrücklich und schriftlich vereinbart, garantiert SMIT die richtige Ausführung der Wärmebehandlungen und Reparaturen, die mit Ihnen vereinbart wurden oder an Ort und Stelle vereinbart oder angepaßt werden und unseren Mitarbeitern schriftlich mitgeteilt werden, haftet jedoch nicht für eventuelle verborgene Mängel in dem zu behandelnden Material und ist niemals für auftretende Verformungen und/oder Risse usw. haftbar. 10. Haftung 10.1. SMIT haftet nur, wenn und soweit die Haftung von SMIT rechtskräftig festgestellt wurde. 10.2. Die Haftung von SMIT beschränkt sich in allen Fällen auf den versicherten Höchstbetrag oder den von der Versicherungsgesellschaft aufgrund der(Produzenten-)Haftplichtversicherung ausgezahlten Betrag, während in Ermangelung einer solchen Versicherung sowie in Ermangelung einer Deckung aus irgendwelchen Gründen die Haftung von SMIT auf höchstens die Auftragssumme begrenzt ist. 10.3. Wenn und soweit der Schaden aufgrund einer Versicherung des Auftraggebers, einschließlich einer Vollkaskoversicherung für die Arbeiten, gedeckt ist, kann weder SMIT noch ihre Versicherung für diesen Schaden haftbar gemacht werden. 10.4. SMIT ist niemals für wie auch immer bezeichnete Folgeschäden haftbar. Die Haftung von SMIT erlischt auf jeden Fall 12 Monate nach der Annahme der im obengenannten Artikel 7 erwähnten gelieferten Gegenstände bzw. nach Ablieferung des Produkts bzw. nach Ausführung der Reparatur. 10.5. Der Auftrager verpflichtet sich, alle üblichen Versicherungen, die die Haftung von SMIT decken können, abzuschließen, namentlich alle Versicherungen zur Deckung möglicher Schäden, die von SMIT oder ihren Arbeitnehmern bei Arbeiten auf dem Gelände des Auftraggebers verursacht werden. 11. Gewährleistung 11.1. Der Auftraggeber leistet SMIT jederzeit Gewähr für alle Schäden, die er jetzt oder in Zukunft aufgrund eines Verstoßes von SMIT gegen die gewerblichen Schutzrechte Dritter (oder des Auftraggebers) erleidet, soweit diese eine Folge der im Rahmen des Auftrags vom Auftraggeber erteilten Informationen sind. 12. Höhere Gewalt 12.1. Wenn die Ausführung des Auftrags aufgrund unvorhergesehener Umstände oder höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird, behält SMIT sich ausdrücklich das Recht vor, nach ausschließlichem Ermessen von SMIT den Vertrag als aufgelöst zu betrachten oder einseitig zu ändern oder zu verschieben, und zwar in dem Sinne, daß die Interessen des Auftraggebers gewahrt bleiben. Unter vorgenannter höherer Gewalt werden alle unfreiwilligen Störungen oder Behinderungen verstanden, die die Ausführung des Vertrags verteuern oder erschweren, wie Sturmschäden und andere Naturkatastrophen, Behinderungen durch Dritte, völlige oder teilweise Arbeitsniederlegungen, Aussperrungen, Aufstände, sowohl hierzulande, im Land der Vertragsausführung, als auch im Ursprungsland der Materialien, Krieg oder Kriegsschäden sowohl hierzulande als auch in anderen Ländern, Materialverlust oder -beschädigung beim Transport, Krankheit oder Tod unentbehrlicher Arbeitnehmer, Embargos und ähnliche Behinderungen, Brand und andere Unfälle in einem beteiligten Unternehmen sowie alle sonstigen Umstände, die sich der Kontrolle von SMIT entziehen. 12.2. Falls der Umstand der höheren Gewalt andauert, d.h. eine höhere Gewalt länger als sechs Monate dauert, haben beide Parteien gleichermaßen das Recht, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, und zwar unter Wahrung der gegenseitigen Interessen und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß jeder seine eigenen Kosten trägt bei ausdrücklichem Ausschluß eines Ausgleichs und gegen endgültige Quittung. 13. Rechtsanwalt und Gerichtsstand 13.1. Für alle von SMIT geschlossenen Verträge gilt das niederländische Recht. Gerichtsstand für alle Streitfälle ist das für den Geschäftssitz von SMIT zuständige Zivilgericht, soweit nicht das Amtsgericht für solche Streitfälle zuständig ist.

Diese Geschäftsbedingungen wurden am 16. März 1992 bei der Geschäftsstelle des Landgerichts zu Arnhem unter der Urkundennummer 28/1992 und der Urkundenregisternummer 530/1992 hinterlegt.